

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 18 (1917)

Artikel: Gute Dienste und Vermittlung in der auswärtigen Politik der Schweiz 1847-1917
Autor: Schulthess, Konrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GUTE DIENSTE UND VERMITTLUNG IN DER AUSWÄRTIGEN POLITIK DER SCHWEIZ 1847—1917

Die seit Kriegsbeginn in unserm Lande immer wieder lautgewordenen Wünsche nach einer Friedensvermittlung durch die Schweiz, sodann die Kundgebung des Bundesrates vom 22. Dezember 1916 und nicht zuletzt der Fall Hoffmann-Grimm rechtfertigen eine kurze Darstellung der Rolle, welche seit Gründung des Bundesstaates *gute Dienste* und *Vermittlung* in den völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz spielten.

Die guten Dienste befreundeter Staaten haben die Schweiz mehrmals vor Krieg bewahrt.

So schon 1847. Bekanntlich suchte und fand der Sonderbund Unterstützung beim Ausland. Schon war von bewaffnetem Einschreiten der Mächte die Rede. Metternich unterhandelte noch Ende Oktober 1847 mit Frankreich über gleichzeitige Truppenaufstellung an unsern Grenzen. Allein England wollte nicht, dass die Schweiz, wie kurz vorher Krakau, „polonisiert“ werde. Es zog die Sache in die Länge, gab der Schweiz einen Wink, rasch zu handeln und verhinderte so das rechtzeitige Einschreiten der Mächte. Damit hat es unser Land nicht nur vor Krieg behütet, sondern vor allem den Bestand des jungen Bundesstaates recht eigentlich gerettet und gesichert.

Als der nachmalige schweizerische Gesandte in Paris, Dr. Joh. Conrad Kern, 1857 mit Napoleon III. wegen der Neuenburgerfrage verhandelte, erzählte ihm dieser, Preußen habe 1849, als es seine Truppen zur Unterdrückung der Revolution in Baden gehabt habe, nicht übel Lust bekundet, in die Schweiz einzumarschieren. Damals habe er sich diesem Ansinnen des Preußenkönigs widersetzt und so sein „Adoptivvaterland“ vor Kriegsunglück bewahrt. — Inwiefern diese Behauptung Napoleons mit der Wirklichkeit übereinstimmt, muss hier allerdings dahingestellt bleiben.

Nachdem schon 1849 Österreich sich wegen der Umtriebe der Flüchtlinge im Tessin beschwert hatte, richtete auch Sardinien wegen der Duldung Mazzinis eine Note an die Schweiz und drohte mit Anschluss an die Großmächte. Dazu kamen Baden

und Frankreich mit Beschwerden. Die Schweiz wurde nach und nach von den Mächten förmlich militärisch eingeschlossen. Eine Kollektivaktion wurde betrieben. Auf Einladung Preußens trat im Februar 1850 zu Paris eine Konferenz der Mächte wegen der schweizerischen Flüchtlingsangelegenheit zusammen. Die Gefahr für unser Land war damit aufs höchste gestiegen. Da vermochte England die Aktion zu vereiteln, den Sturm zu beschwören.

Bald jedoch bereiteten die Flüchtlinge der Schweiz neue Verwicklungen mit dem Ausland. Im Frühjahr 1852 verstieg sich Frankreich gar zu Kriegsdrohungen, wenn der Bundesrat nicht jeden Flüchtling, dessen Ausweisung der französische Gesandte in Bern verlange, aus dem Lande schaffe. Der österreichische Minister Schwarzenberg schlug eine gemeinsame Besetzung der Schweiz vor. Russland hatte die diplomatischen Beziehungen abgebrochen. Mit Preußen standen wir wegen Neuenburg auf gespanntem Fuße. Die Lage war also keineswegs rosig. Da vereitelte abermals Englands Dazwischenkunft das Äußerste. Napoleon begnügte sich damit, dass der Bundesrat sorgfältige Überwachung der Flüchtlinge und deren Ausweisung im Falle politischer Umtriebe versprach.

Als im Jahre 1853 der Kanton Tessin zweiundzwanzig meist lombardische Kapuziner wegen politischer Umtriebe auswies und Österreich darauf nicht nur mit scharfen Noten, sondern mit Verhängung der Grenzsperr und Ausweisung von etwa fünftausend Tessinern antwortete, versuchte Württemberg zu vermitteln. In einer Note vom 25. April 1853 riet es der Schweiz, auf Österreichs Wünsche einzugehen und zugleich durch ein allgemeines Übereinkommen mit den Nachbarstaaten die Flüchtlingsangelegenheit ein für allemal zu regeln. Die Schweiz ging darauf nicht ein, lehnte überhaupt jede Vermittlung dritter Staaten ab. Der Streit wurde dann durch den Vertrag vom 18. März 1855 in einer beide Teile befriedigenden Weise beigelegt.

Eine bedeutsame Rolle spielte die Dazwischenkunft dritter Staaten 1856/57 im Streitfall der Schweiz mit Preußen wegen Neuenburg. Schon wenige Tage nach der Niederwerfung des Royalistenaufstandes vom 3. September 1856 suchte Napoleon zu vermitteln. Auch England bot seine freundschaftlichen Bemühungen an. Nach langem Hinundher und nachdem die Schweiz sich

schon auf den Krieg gefasst gemacht und mobilisiert hatte, kam eine internationale Konferenz der Mächte zustande, die sich zu Paris in acht Sitzungen vom 5. März bis 20. April 1857 mit der Angelegenheit befasste. Durch das auch von Österreich, Frankreich, England und Russland unterzeichnete Übereinkommen vom 26. Mai 1857 erhielt dann Neuenburg seine volle Unabhängigkeit, womit der Konflikt gelöst war.

Im „Savoyerhandel“ der Jahre 1859 u. ff. wollte die Schweiz ähnlich wie in der Neuenburgerangelegenheit vorgehen. Entgegen dem Versprechen Napoleons wurde Savoyen ohne Befragung der Großmächte Frankreich einverleibt. Da rief die Schweiz die Wienerkongressmächte an. Alle bis auf Österreich und Preußen waren für eine Konferenz. England befürwortete deren Dringlichkeit. Allein die Schweiz wartete vergeblich auf deren Zutritt. Noch 1863 hoffte sie auf die Verwirklichung ihres Wunsches. Umsonst. Die Regelung der Angelegenheit wurde *ad calendas graecas* verschoben; der Streit, der die Schweiz an den Rand des Krieges gebracht hatte, verlief im Sande.

Im Wohlgemuthandel mit Deutschland 1889 ließen sich Österreich und Russland zugunsten jenes vernehmen. Als der Schweiz befreundete Mächte und Mitgaranten ihrer Neutralität erklärten sie, dass diese Neutralität für unser Land die Pflicht in sich schließe, Umtriebe zu verhindern, welche den inneren Frieden ihrer Länder zu stören geeignet seien. Die Schweiz antwortete den beiden Staaten wie auch Deutschland, die Überwachung und Unterdrückung anarchistischer Umtriebe habe mit der Neutralität nichts zu tun, dies sei vielmehr Pflicht jedes Staates, und was die Schweiz in dieser Hinsicht anordne, sei ausschließlich Sache ihrer freien Entschließung. Deutschland kündete darauf den Niederlassungsvertrag, Russland und Österreich unternahmen keine weiteren Vermittlungsversuche.

Letztmals von Bedeutung waren die guten Dienste eines dritten Staates im Silvestrellihandel 1902. Bekanntlich sah sich der Bundesrat im April 1902 genötigt, seine Beziehungen zum italienischen Gesandten in Bern, Silvestrelli, wegen dessen Verhaltens abbrechen. Italien antwortete mit der gleichen Maßnahme gegenüber dem schweizerischen Gesandten in Rom. Die Erregung in beiden Ländern war groß. Dank der guten Dienste des Deutschen

Reiches wurden am 30. Juli 1902 die normalen Beziehungen zwischen der italienischen und schweizerischen Regierung wieder hergestellt.

Soviel über die Dazwischenkunft dritter Mächte bei Anständen der Schweiz mit dem Ausland.

Umgekehrt haben aber auch die Schweiz und ihre Vertreter in Streitfällen anderer Staaten wiederholt ihre guten Dienste geliehen (bezw. ist dies angestrebt worden), sei es zur Verhinderung oder Beendigung von Kriegen, sei es zur Milderung der Kriegsfolgen für die davon betroffenen Angehörigen kriegführender Staaten.

So bemühte sich der schweizerische Gesandte Dr. Kern in Paris am 9. Juli 1870, noch in letzter Stunde eine Vermittlungsaktion der Großmächte, namentlich Englands und Italiens, zustande zu bringen, um einen deutsch-französischen Krieg zu verhüten. Seine Anregung wurde von den betreffenden Diplomaten mit Beifall aufgenommen. Leider kam sie zu spät.

Am 13. April 1898 wurde von Nationalrat Joos eine Motion eingebracht, wonach der Bundesrat Spanien und den Vereinigten Staaten seine Vermittlung anbieten sollte. Am 14. April lehnte der Nationalrat die Anregung ab. Am 21. April brach dann der Krieg aus, nach den erfolglosen Bemühungen des Papstes und der Großmächte für die Aufrechterhaltung des Friedens.

Im Februar 1917 hat bekanntlich der schweizerische Gesandte in Washington, Dr. Ritter, nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland wegen des Unterseebooterlasses vom 31. Januar 1917 seine Vermittlerdienste anboten, um den Ausbruch des Krieges zu verhindern. Sein Anerbieten war indes ohne Erfolg.

Nach der Gefangennahme Napoleons bei Sedan und der Errichtung der Republik wurde Dr. Kern am 8. September 1870 von Jules Favre zwecks Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen. Bei dieser Gelegenheit ersuchte ihn Favre, die Wünsche der französischen Regierung nach einem Waffenstillstand und Dazwischenkunft der Mächte zwecks Unterhandlungen zur Feststellung der Friedenspräliminarien bei Unterredungen mit seinen diplomatischen Kollegen zu unterstützen. Kern sagte zu. Auch der Bundesrat stand einer Beteiligung bei einer allfälligen Friedensvermittlung günstig gegenüber. Nach der Einschließung von Paris unternahmen

die neutralen Großmächte solche Schritte, luden jedoch die kleineren Staaten dazu nicht ein.

Auf Thiers' Veranlassung versuchte Kern am 24. Februar 1871 zu Versailles beim Reichskanzler für Frankreich eine Milderung der Friedensbedingungen zu erreichen. Umsonst. „Worein mischen Sie sich,“ fuhr ihn Bismarck an, „das ist eine Sache, die zwischen Frankreich und uns ausgemacht werden muss. Sie Neutrale haben sich nicht darein zu mischen.“

Ein telegraphisches Gesuch der Burenrepubliken vom März 1900 um Friedensvermittlung lehnte der Bundesrat ab, weil unmittelbar vorher unternommene direkte Schritte der beiden Staaten zur Beendigung des Krieges von England abgewiesen worden waren, und weil die großbritannische Regierung dem Washingtoner Kabinett erklärt hatte, es liege nicht in ihrer Absicht, die Vermittlung irgendwelcher Macht anzunehmen.

Manzoni, Gobat und sechsunddreißig andere Ratsmitglieder wünschten in einer Motion vom 8. Dezember 1900 einen Aufruf des Nationalrates an das englische Volk und Parlament und die übrigen Parlamente Europas, damit die Transvalfrage nach den Grundsätzen internationaler Gerechtigkeit durch ein Schiedsgericht erledigt werde. Die Motion wurde dann aber noch vor ihrer Behandlung im Nationalrate wegen verfassungsrechtlicher Bedenken zurückgezogen.

Jedermann wird sich noch der sozialdemokratischen Friedensinterpellation im Nationalrate vom 22. Dezember 1915 und deren Beantwortung durch den Bundesrat erinnern. Ebenso ist uns allen die Kundgebung des Bundesrates vom 22. Dezember 1916 gegenwärtig, womit er die Bestrebungen Wilsons unterstützte und erklärte, dass er „sich glücklich schätzen würde, wenn er in irgendeiner, auch noch so bescheidenen Weise für die Annäherung der im Kampfe stehenden Völker und die Erreichung eines dauerhaften Friedens tätig sein könnte.“

Der Friedensversuch Hoffmann-Grimm im Juni 1917 gehört der jüngsten Vergangenheit an.

Vielfach hat die Schweiz auch ihre guten Dienste geliehen, um das Los der vom Kriege heimgesuchten Menschen zu mildern. 1870/71 übernahm sie den Schutz der Badener und Bayern in Frankreich, ließ ihn auch zahlreichen Angehörigen anderer deutscher Staaten angedeihen, erreichte den freien Abzug von Frauen, Kindern

und Greisen aus dem belagerten Straßburg. Wiederum war die Schweizerregierung im Sinne der Menschlichkeit tätig während des griechisch-türkischen Krieges 1897, des Burenkrieges, der Balkankriege. Allgegenwärtig ist uns, was unser Land während des jetzigen Krieges, ganz abgesehen von der privaten Liebestätigkeit, durch seine Dazwischenkunft im Interesse der Zivilinternierten, Evakuierten, Kriegsgefangenen, Schwerverwundeten usw. getan hat. Wohl die meisten Übereinkünfte zwischen den kriegführenden Staaten in dieser Hinsicht dürften durch die vermittelnde Tätigkeit der Schweiz zustande gekommen sein. Das waren „gute Dienste“ nicht nur im völkerrechtlichen, sondern auch im menschlichen Sinne des Wortes.

Nun noch ein Wort über die Beteiligung der Schweiz bei der theoretisch-vertraglichen Ausbildung der Völkerrechtsinstitution der Guten Dienste und Vermittlung.

Das 23. Pariser Protokoll vom 14. April 1856 erklärte es als wünschenswert, dass die Staaten bei ernstlichen Meinungsverschiedenheiten, bevor sie deswegen zu den Waffen greifen, soweit es die Umstände gestatten, die guten Dienste einer befreundeten Macht in Anspruch nehmen.

Während die Schweiz der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 beitrug, wollte sie von diesem 23. Pariser Protokoll nichts wissen. Ihre ablehnende Haltung begründete sie damit, dass ihre Neutralität jede Einmischung in Angelegenheiten dritter Staaten verbiete, dass sie nicht in der Lage sei, aggressiv aufzutreten, dass die Mediationsversuche sich wahrscheinlich auch auf innere Angelegenheiten sich erstrecken würden und dass der Vorschlag ein bloßer Wunsch statt ein rechtsverbindlicher Grundsatz sei.

Dagegen ist die Schweiz den Haager Abkommen betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle von 1899 und 1907 beigetreten, durch welche die Institution der guten Dienste und Vermittlung geregelt wurde. Ja, ihr Delegierter, Minister Odier, hat 1899 sogar im Verein mit den Delegierten Belgiens, Hollands, Englands und Italiens für Weglassung der die Anrufung der guten Dienste bzw. Vermittlung einschränkenden Bestimmung („soweit es die Umstände gestatten werden“) gestimmt.

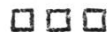
Bereits hat sich die Schweiz auch an der Weiterentwicklung beteiligt, die ihren Ausdruck in den sog. Kriegsaufschubverträgen findet, welche die Vereinigten Staaten seit 1913 pflegen und deren

Schöpfer Präsident Wilson und Staatssekretär Bryan sind. Der Grundgedanke dieser Verträge ist folgender: alle zwischen den Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege nicht zu lösenden Streitfälle werden einer zum voraus bestellten internationalen Untersuchungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat den Bericht innert Jahresfrist abzuliefern. Er ist unverbindlich und die Staaten können nach Veröffentlichung des Berichtes dem Streite die Folge geben, die sie für nötig erachten. Dagegen verpflichten sie sich, während der eingeleiteten Untersuchung den Krieg nicht zu erklären, die Feindseligkeiten nicht zu eröffnen, ja sogar weder die Heeres- noch die Flottenstärke zu vergrößern. Man will die bisher übliche Überstürzung der Ereignisse — vergegenwärtigen wir uns nur die letzten Julitage 1914! — verhüten, will Zeit zu ruhiger Überlegung und Dämpfung der Leidenschaften gewinnen. In den meisten Fällen dürfte so ein Krieg vermieden werden. Jedenfalls ist der Gedanke gut und dürfte für die künftige Ausgestaltung der Mittel zur Kriegsverhütung von Bedeutung sein. Die Schweiz hat am 13. Februar 1914 mit den Vereinigten Staaten einen solchen Kriegsaufschubvertrag abgeschlossen. Bis zur Stunde ist er allerdings der Bundesversammlung nicht unterbreitet und überhaupt noch nicht veröffentlicht worden.

Während der Schweiz selbst die guten Dienste befreundeter Mächte wiederholt von Nutzen waren, hat sie es, wie wir sahen, aus allzu großer Ängstlichkeit in den letzten Jahrzehnten fast stets abgelehnt, mit ähnlichen Anerbieten bei Streitigkeiten dritter Staaten hervorzutreten. Umso wünschenswerter ist es, dass sie es als ein nobile officium betrachte, bei der Neugestaltung des Völkerrechts und der Staatengemeinschaft tatkräftig mitzuwirken.

ZÜRICH

KONRAD SCHULTHESS



NEUTRALITÉ

Le devoir d'un Etat neutre est de s'abstenir de toute mesure tendant à favoriser l'un ou l'autre des belligérants; mais l'éternel privilège d'un homme libre est de dire librement son opinion, et le moyen de se faire estimer dans le monde n'est pas de s'arranger pour n'être ni chair ni poisson.

E. RAMBERT (*Fragments choisis*, par M. Maurer).

